



Verwaltungsanordnung zur Einführung von Spielgemeinschaften im Frauen- und Herrenfußball (Kreisligen) gemäß § 4 Abs. 5 SpO/WDFV in Verbindung mit § 32 Abs. 8 FVN-Satzung

I. Allgemein

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Spielerinnen und Spielern die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen und Spielern verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder anderen Vereinen ihrer Wahl verständigen und einen federführenden Verein benennen.
2. Die Spielgemeinschaft wird nur für ein Spieljahr genehmigt. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.

II. Antragsverfahren

1. Die zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden mit einem vorgedruckten Formblatt (auf der Homepage des FVN) die Mannschaft beim Verbandsfußballausschuss über den jeweils zuständigen Kreisfußballausschuss.
2. Nach Befürwortung durch den Kreis und Genehmigung durch den Verbandsfußballausschuss wird der federführende Verein informiert.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaften liegt immer beim federführenden Verein.
2. Spielgemeinschaften können nur für die Spielklassen der jeweiligen Kreise in den Kreisligen genehmigt werden.
3. Eine Teilnahme an den Pokalspielen auf Verbandsebene ist nicht möglich.
4. Das Spielrecht für den Stammverein der Spielerinnen und Spieler bleibt bei Genehmigung der Spielgemeinschaft unberührt.

IV. Aufstieg

Ein Aufstiegsrecht für Spielgemeinschaften bei den Frauen ist nicht möglich, bei den Herren ist der Aufstieg nur bis zur Kreisliga A möglich. Wenn nach einem Aufstieg die Spielgemeinschaft nicht fortgeführt wird, hat zuerst der federführende Verein das Recht zum Aufstieg. Wenn der verzichtet, kann der Partnerverein aufsteigen.

V. Ordnungsgelder / Rechtsorgane

Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein für alle Vorkommnisse. Zuständig ist das jeweilige Kreis-Sportgericht.